

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	15 (1923)
Heft:	8
Artikel:	Das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-351884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 • • • • • Postcheckkonto № III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o • o Monbijoustrasse 61 o • o

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Die Internationale Arbeitskonferenz von Washington vom Jahre 1919 hat verschiedene Uebereinkommen angenommen, u. a. die folgenden:

1. Uebereinkommen betr. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit.
2. Uebereinkommen betr. die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen.
3. Uebereinkommen betr. die Nacharbeit der Frauen.

Die Bundesversammlung hat durch Beschluss vom 3. Februar 1922 den Bundesrat ermächtigt, nach Erlass eines Bundesgesetzes betr. die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben diese drei Uebereinkommen zu ratifizieren.

Dieses Gesetz wurde am 31. März 1922 von den eidgenössischen Räten angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen und der Bundesrat gab von der Ratifikation der drei obigenannten Uebereinkommen Kenntnis. Er erliess am 15. Juni 1923 die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz; es soll auf 1. Oktober 1923 in Kraft treten.

Das Gesetz findet Anwendung auf die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, sowie auf die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten.

Es wird demnach angewendet:

Auf Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Auf Gewerben, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaues, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Uebertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art, und von Elektrizität.

Auf den Bau, den Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, den Umbau oder den Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschiffahrt, Strassen, Tunneln, Brücken, Strassenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnen schächten, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und andern Bauarbeiten sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten.

Nicht angewendet wird das Gesetz auf Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Fa-

milie beschäftigt sind; ebenfalls ausgenommen sind Handel und Landwirtschaft, Hotels, Gasthäuser, Cafés und Restaurants.

Die Abgrenzung zwischen den dem Gesetz unterstellten und nichtunterstellten Betrieben fällt in die Kompetenz des Bundesrates. (Art. 1, Alinea 4.)

Als nicht unter das Gesetz fallend hat er die folgenden Betriebe bezeichnet:

1. Die Landwirtschaft. Dazu gehören: Die Forstwirtschaft, die Gärtnerei, die Torfgewinnung, die Fischzucht und Fischerei sowie sämtliche Spezialzweige der Landwirtschaft, wie Viehhaltung und Viehzucht, Geflügelhaltung, Bienenzucht, Obst, Wein, Gemüse, Beeren, Zuckerrüben und Tabakbau.

Käsereien und Kundenmühlen, ferner die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Nebengewerbe, wie Molkereien, Obst- und Weinkeltereien, Brennereien, Gemüse- und Obstdörrereien.

Ferner sind ausgeschlossen Betriebe, die als Nebenbetriebe mit einem dem Gesetz unterstellten Betriebe verbunden sind.

2. Der Handel.

3. Die Hotels, Gasthäuser und Wirtschaften.

Bestehen Zweifel darüber, ob einzelne Betriebsgruppen vom Gesetz auszunehmen oder ihm zu unterstellen sind, so entscheidet der Bundesrat.

Nicht ohne Verwunderung hat man davon Kenntnis genommen, dass die Forstwirtschaft, die Gärtnerei und die Torfgewinnung als zur Landwirtschaft gehörig bezeichnet werden; ihr gewerblicher Charakter kann logischer Weise nicht bestritten werden.

Die Forstwirtschaft ist dem schweizerischen Unfallversicherungsgesetz unterstellt; sie ist in einer der höchsten Gefahrenstufen eingereiht und bezahlt infolgedessen die höchsten Prämienansätze. Die forstwirtschaftlichen Arbeiten werden hauptsächlich auf Rechnung der Korporationen, Gemeinden und Kantone ausgeführt.

Für alle diese Unternehmungen, handle es sich um Besitzer oder um Akkordarbeiter, sollte das Gesetz Gel tung haben. Eine Ausnahme könnte höchstens gemacht werden bei Betrieben, die von einer landwirtschaftlichen Unternehmung abhängig sind oder in denen nur Familienangehörige des Betriebsinhabers beschäftigt sind.

Die Gärtnerei, wenn sie ohne landwirtschaftliche Unternehmung betrieben wird, oder wenn sie Hauptzweig der Unternehmung ist, hat einen ausgesprochenen gewerblichen Charakter. Die Gärtnerei beschäftigt Berufsarbeiter; sie bildet Lehrlinge heran, die den kantonalen Lehrlingsinstanzen unterstellt sind. Entgegen der Landwirtschaft ist die Arbeitszeit in den Gärtnereibetrieben abgegrenzt; es bestehen Verträge mit den Arbeiterorganisationen. Das alles lässt erkennen, dass es sich hier um eine gewerbliche Unternehmung handelt, auf die das Gesetz angewendet werden sollte. Der Bundesrat hat sich einen bedenklichen Irrtum zuschulden kommen lassen, dass er es nicht getan hat.

Derselbe Fall liegt vor bei der Torfgewinnung. Wie will man begründen, dass es sich dabei um ein Tätigkeitsgebiet handelt, das zur Landwirtschaft gehört? Das kann der Fall sein für eine landwirtschaftliche Unternehmung, die zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Torf gewinnt. Sobald es sich aber um Torfgewinnung zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs handelt, müssen die Betriebe dem Gesetz unterstellt werden wie jeder andere gewerbliche Betrieb auch.

Das Gesetz bestimmt für die gewerblichen Betriebe:

1. Das Verbot der Beschäftigung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (Artikel 2).

2. Das Verbot der Nachtarbeit für männliche Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 3, Al. 1).

3. Das Verbot der Nachtarbeit für Frauen jeden Alters in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme jener, die der Beförderung von Personen oder Waren dienen (Art. 3, Al. 2).

Das Gesetz bestimmt, dass unter gewissen Bedingungen Ausnahmen oder Abweichungen vom Verbot der Nachtarbeit erlaubt sind (Art. 4 bis 6). So zum Beispiel im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Oder in Fällen, in denen es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind.

In den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben sowie in allen Fällen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, während 60 Tagen jährlich auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen liegt den Kantonen ob. Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane. Art. 6 der Vollzugsverordnung bestimmt, dass das Verbot der Nachtarbeit gemäss Art. 4 des Gesetzes nur aufgehoben werden kann: Für eine Ausserkraftsetzung von höchstens zehn Nächten von der Bezirksbehörde, oder, wo eine solche nicht besteht, von der Ortsbehörde. Für eine Ausserkraftsetzung während mehr als zehn Nächten ist ausschliesslich die Kantonsregierung zuständig. Die übrigen Ausnahmen können einzüglich und allein durch den Bundesrat bewilligt werden, dem im übrigen die Oberaufsicht über das Gesetz zusteht.

Zu widerhandlungen der Betriebsinhaber oder der verantwortlichen Stellvertreter gegen die Bestimmungen des Gesetzes und gegen die zu seinem Vollzug erlassenen Bestimmungen werden mit Bussen von 5—500 Franken bestraft. Die Busse kann mit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden.

Art. 15 bestimmt, dass die Bestimmungen kantonalen Gesetze und Vorschriften, die dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechen, aufgehoben sind. Im Zirkular des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen wird festgestellt, dass dieser Art. 15 über das vorliegende Gesetz hinausgehende Bestimmungen kantonaler Arbeiterschutzgesetze *nicht aufhebt*. Nur diejenigen kantonalen Bestimmungen werden aufgehoben, die das durch das Gesetz vorgesehene Minimum nicht erreichen. Diese Fassung entspricht übrigens in allen Teilen dem in Art. 405 des Versailler Vertrages niedergelegten Prinzip, der vorsieht, dass in keinem Fall bei der Ratifizierung eines internationalen Uebereinkommens die Verminderung des den Arbeitern bereits gewährten Schutzes verlangt werden darf.

Art. 16 des Gesetzes nimmt Bezug auf die Artikel 71 und 72 des Fabrikgesetzes, die beide die Kinderarbeit betreffen und die modifiziert werden mussten, um den Anforderungen des neuen Gesetzes zu entsprechen.



Werkstatthygiene.

Von Dr. Georg Wolff.

II.

*Hygiene der Fabrikanlage; Beseitigung der Abgase und Abwasser; Feuersicherheit und Löschvorrichtungen; Beleuchtung, Heizung, Lüftung; Wasch- und Aborteinrichtungen.**

Nach der Gewerbeordnung der meisten Staaten sind alle Neuanlagen und Erweiterungen von Fabriken genehmigungspflichtig; diese Bestimmung besteht schon deshalb zu Recht, weil nicht selten die Nachbarschaft durch Abgänge und Abgase, durch Lärm und Geruch in erheblichem Masse belästigt wird. Darum steht, namentlich im Bannkreis der Städte und in unmittelbarer Nachbarschaft der menschlichen Wohnungen, den Anwohnern ein Einspruchsrecht gegen die Errichtung zu, das oft zu langwierigen Verhandlungen und Prozessen führen kann. Es ist nicht immer ganz leicht, hier die oft einander widerstreitenden Interessen des Unternehmers und der Anwohner so zu befriedigen, dass wirtschaftliche Vorteile nicht lediglich auf Kosten hygienischer Forderungen und umgekehrt entstehen. Natürlich müssen die Fabrikabgänge, die Luft, Wasser und Boden verunreinigen, auf ein Mindestmass beschränkt werden. Staub muss an der Entstehungsstelle selbst abgefangen werden und darf die Luft der Umgebung nicht gefährden, besonders dann nicht, wenn es sich um giftigen Staub chemischer Fabriken oder infektiösen von Abdeckereien, Rosshaarsspinnereien usw. handelt.

Von den *gasförmigen* Abgängen der Fabriken belässtigt am stärksten der Rauch die Umgebung. Er kann zu einer gesundheitsschädlichen Plage werden, wenn die Feuerungsanlagen, das Heizmaterial, die Heiztechnik ungenügend sind oder in falschen Händen liegen. In dieser Hinsicht sei auch an die Rauch- und Geruchsbelästigung der Umgebung durch schlecht funktionierende oder mit minderwertigem Brennstoff beschickte Vergaser der Automobilmotoren erinnert; dieser Uebelstand kann meist schon durch eine entsprechende Zurechtweisung der Chauffeure verhindert werden, die es in der Hand haben, für eine möglichst vollständige und dann geruch- und rauchfreie Verbrennung ihres Betriebsstoffes (Benzin, Benzol, Spiritusgemische) zu sorgen.

Wenn auch nicht in derselben Vollkommenheit, lassen sich auch die Rauchgase der Fabriken erheblich vermindern, wenn durch Auswahl geeigneten Brennmaterials, durch zweckmässige Konstruktion der Feuerungsanlagen und durch gute Heiztechnik eine möglichst vollkommene Verbrennung der Brennstoffe erzielt wird. Eine ideale Lösung ist hier aber deshalb schwer zu erreichen, weil als Brennmaterial gewöhnlich mehr oder weniger gut brennende Kohle dient, deren vollkommene, dauernd rauchfreie Verbrennung nicht so leicht zu erzielen ist wie diejenige der flüssi-

* Wegen speziellen Einzelheiten sei auf das grosszügige Handbuch der Hygiene von Th. Weil (Johann Ambrosius Barth, Leipzig) verwiesen, in dessen 7. Band die allgemeine und spezielle Gewerbehygiene in ausführlicher Weise von besonders qualifizierten Aerzten und Technikern dargestellt ist.